

## **147. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“ (Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst- und Kulturwissenschaften)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Universitätslehrganges „Media Arts Cultures, MA“ ist die Weiterbildung zukünftiger ExpertInnen für den Bereich Entwicklung von Forschung und Innovation im Kulturbereich der medialen und digitalen Kunst.

Das Curriculum von Media Arts Cultures reagiert auf die Bedürfnisse des kontinuierlich wachsenden Feldes der Medienkunst und widmet sich insbesondere der Zukunft und dem Erbe von Medienkunst und Medienkulturen. Das Programm ist gekennzeichnet durch eine innovative Verbindung zwischen intensiver Forschung, welche sich zwischen künstlerischer Praxis, digitaler Zukunft und deren notwendiger Interpretation erstreckt, sowie den aktuellen Aufgaben bzw. den zukünftigen Entwicklungen des Kulturmanagements. Das Studium eröffnet den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen über die wichtigsten Formen in Medien und Kunst, (wie z.B. Computeranimation, Netzkunst, Ausstellungsentwicklung, Experience Design und Spielkultur), sowie deren Vermittlung, Sammlung, Erhaltung und Vermarktung. Dabei spielen auch spezifisch auf die Thematik zugeschnittene juristische und ökonomische Aspekte eine wichtige Rolle. „Media Art Cultures, MA“ setzt zwei inhaltliche Schwerpunkte: einerseits liegt der Fokus auf der kulturwissenschaftlichen Forschung und dem Kulturmanagement; andererseits wird die kreative Anwendung von Medienkunst vermittelt bzw. die Studierenden werden auf die aktuellen Bedürfnisse der Kreativbranche vorbereitet.

### **§ 2. Learning Outcomes**

Nach Abschluss des Universitätslehrganges können die AbsolventInnen:

1. Reflexions- und Anwendungskompetenzen für wissenschaftliche und betriebliche Verfahren, Methoden und Mediationspraktiken umsetzen,
2. Lösungen für global relevante Probleme im Bereich der Medienkunst und -kultur bewerten,
3. Strategien, die für den Aufbau, die Vermittlung und die Vermarktung von Kultursektor-Richtungen notwendig sind, kritisch analysieren,
4. Kultur- und mediengeschichtliche Aspekte sowie Wissenspraktiken analysieren und interpretieren,
5. Entwicklung innovativer Zukunftsstrategien und ihrer praktischen Anwendung bei Vermittlung und Forschung umsetzen
6. relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

### **§ 3. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als Vollzeitstudium anzubieten. Studienorte sind die Donau-Universität Krems (Österreich), die Universität Aalborg (Dänemark), die University of Lodz (Polen) und das LASALLE College of the Arts (Singapore).

### **§ 4. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung fungiert das Consortium Board, bestehend aus je einer wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Person der am Kooperationsprogramm beteiligten Partnerhochschulen.

- (2) Das Consortium Board entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- (3) Als Koordinator übernimmt die Donau-Universität Krems den dauerhaften Vorsitz des Consortium Board. Hierfür ist eine wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

**§ 5. Dauer**

Das Studium wird als Vollzeitstudium mit 4 Semestern (120 ECTS Punkte) angeboten.

**§ 6. Unterrichtssprache**

Die Unterrichtssprache ist Englisch.

**§ 7. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung ist der Abschluss eines ersten Hochschulstudiums an einer Universität mit einer Mindestdauer von 3 Jahren bzw. 180 ECTS (Bachelor-Niveau).
- (2) Personen, deren Muttersprache nicht Englisch ist, haben vor ihrer Zulassung Englischkenntnisse auf dem Niveau von mind. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (European Framework of Reference for Languages) nachzuweisen.
- (3) Die Art des Nachweises ist vom Consortium Board festzulegen und entsprechend kundzumachen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet das Consortium Board durch ein „Admission Board“.

**§ 8. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist vom Consortium Board nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

**§ 9. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

**§ 10. Unterrichtsprogramm**

An der University of Lodz gibt es zwei Wahlmöglichkeiten (in Elective 1 und in Elective 2), wobei das Fach Elective 2 auch durch das Wahlfach „Independent Study“ am LASALLE College of the Arts ersetzt werden kann.

Das Curriculum beinhaltet die Erstellung einer „Master Thesis“. Studierende erarbeiten ein Thema der „Master Thesis“ und werden im 4. Semester vom Master-Thesis-Committee als Teil des Consortium Boards einem/einer passenden Betreuer/in an einer der Partneruniversitäten zugewiesen.

	Fächer	Lehrveranstaltungen	LV- Art	UE	ECTS
		<b>Donau-Universität Krems</b>			<b>Total 30</b>
<b>1</b>	<b>Media Art Histories and Media Cultural Heritage</b>			<b>72</b>	<b>10</b>
1.1		Media Art Histories	KS	36	5
1.2		Media Cultural Heritage	KS	36	5

<b>2</b>	<b>Digital Archiving and Preservation</b>			<b>72</b>	<b>10</b>
2.1		Archiving and Databases	KS	36	5
2.2		Digital Preservation and Restoration	KS	36	5
<b>3</b>	<b>Art and Science Methodologies</b>		<b>KS</b>	<b>36</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Transferable Skills - Intercultural Problem Solving</b>		<b>KS</b>	<b>36</b>	<b>5</b>
		<b>Aalborg University</b>			<b>Total 30</b>
<b>5</b>	<b>Experience Design in Media Art Cultures: From Concept to Production</b>			<b>144</b>	<b>20</b>
5.1		Experience culture – technology, media and aesthetics	KS	36	5
5.2		Theories of Experience design and -economy	KS	36	5
5.3		Methods and digital tools for running, testing and evaluating complex design-processes	KS	36	5
5.4		Management of complex design processes in collaborative work-situations	KS	36	5
<b>6</b>	<b>Experience Design Technologies</b>		<b>KS</b>	<b>36</b>	<b>5</b>
<b>7</b>	<b>Elective / Media Arts Case Studies</b>		<b>KS</b>	<b>36</b>	<b>5</b>
					<b>Total 5</b>
<b>8</b>	<b>Internship</b>	<b>Internship</b>	<b>PR</b>	<b>10</b>	<b>5</b>
		<b>University of Lodz</b>			<b>Total 20-25</b>
<b>9</b>	<b>New Media Aesthetics</b>			<b>72</b>	<b>10</b>
9.1		Theories of Aesthetics	KS	36	5
9.2		Theories and Approaches for New Media	KS	36	5
<b>10a</b>	<b>Media Arts Management and Curating</b>	<i>(Elective 1 – selection 1)</i>		<b>72</b>	<b>10</b>
10a.1		Media Arts Management	KS	36	5
10a.2		Media Arts Curating	KS	36	5
<b>10b</b>	<b>Game Culture and Gamification</b>	<i>(Elective 1 – selection 2)</i>		<b>72</b>	<b>10</b>
10b.1		Game Culture	KS	36	5
10b.2		Media Arts Gamification	KS	36	5
<b>11a</b>	<b>Research Skills and Methods</b>	<i>(Elective 2 – selection 1)</i>	<b>KS</b>	<b>36</b>	<b>5</b>
<b>11b</b>	<b>Approaching Interactive Media</b>	<i>(Elective 2 – selection 2)</i>	<b>KS</b>	<b>36</b>	<b>5</b>

		<b>Wahlfach LASALLE College of the Arts</b>			<i>Total 0-5</i>
<b>11c</b>	<b>Independent Study</b>		<b>KS</b>	<b>36</b>	<b>5</b>
		<b>Master Thesis</b>			<i>Total 30</i>
<b>12</b>	<b>Master Thesis</b>				<b>30</b>
				<b>622</b>	<b>120</b>

### § 11. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen

### § 12. Prüfungsordnung

Der Universitätslehrgang ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen. Die Abschlussprüfung umfasst:

- a) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den Pflichtfächern (1-6 und 8-9),
- b) erfolgreiche Teilnahme am Fach 7,
- c) schriftliche oder mündliche Fachprüfungen in den Wahlfächern 10 und 11,
- d) positive Beurteilung der „Master Thesis“ (Beurteilung der schriftlichen Arbeit, mündliche Präsentation und Verteidigung).
- e) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und Lehrenden nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein gemeinsames Abschlussprüfungszeugnis von mindestens zwei der unter § 2 genannten Hochschulen auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Arts in Media Arts Cultures“ (MA) zu verleihen.

### § 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### § 16. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 83/2017 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Studium mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch nach jener Verordnung abschließen.